

Arbeitsgemeinschaft - Herdenschutzhunde



A. HSH

Satzung

Der Arbeitsgemeinschaft – Herdenschutzhunde

e.V.

Präambel

Die Arbeitsgemeinschaft Herdenschutzhunde, im Folgenden AG - HSH genannt, wird von Schäfern getragen. Sie geben ihm Inhalt, Wesen und Struktur.

Die AG - HSH hat es sich zur Aufgabe gemacht das Herdenschutzhundewesen und deren Erhaltung in Deutschland zu fördern.

Betreut werden die Herdenschutzhunde (Hirtenhunde), die bei Weidetierhaltern zum Schutz der Herde gehalten werden. Das Aussehen der Hunde ist bei der Anerkennung als HSH von untergeordneter Bedeutung. Es gibt für die Zucht im Sinne der HSH keinen Rassestandard.

In erster Linie sollen die Herdenschutzhunde als Beschützer von Herden erhalten werden. Gefördert werden sollen das Wesen, die Gesundheit, die Robustheit und Wetterfestigkeit, die Ehrlichkeit sowie die Eignung als Herdenschutzhund. Mit Herde ist in erster Linie eine Schafherde gemeint, es kann aber auch eine Rinder-, Schweine-, Ziegen- oder Geflügelherde u. a. sein.

Es ist wichtig das die AG - HSH, die regionalen und Landes typischen Rassen der Herdenschutzhunde in ihrer Vielfalt und größtmöglichen Reinheit erhält.

Herdenschutzhunde

Es können alle Rassen von Herdenschutzhunden (Hirtenhunden) von der AG - HSH betreut werden, die in Tierherden zu deren Schutz gehalten werden.

1.

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt die Bezeichnung Arbeitsgemeinschaft - Herdenschutzhunde e.V., kurz AG - HSH. Die AG - HSH hat seinen Sitz in Altlandsberg 15345, Schäferweg 1. Die AG - HSH beantragt beim zuständigen Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister. Die AG - HSH wurde am 14.08.2012 ins Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) eingetragen.

2.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der AG - HSH ist das Kalenderjahr.

3.

Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Die AG - HSH kann Mitglied in anderen Verbänden werden, so es dem Herdenschutzhundewesen dienlich ist.

4.

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein Arbeitsgemeinschaft Herdenschutzhunde mit Sitz in Altlandsberg verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung der Herdenschutzhunde (Hirtenhunde) die bei Weidetierhaltern zum Schutz der Herde gehalten werden.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die AG - HSH fördert:

- die Anerkennung von Herdenschutzhunden
- die Erfassung der in den Herden lebenden Herdenschutzhunden in einem Zuchtbuch
- die Zucht und Haltung der einzelnen Rassen der Herdenschutzhunde die bei Weidetierhaltern leben und dort ihre Herde vor Beutegreifern beschützen
- die Information der Öffentlichkeit über die Eigenschaften der Herdenschutzhunde und deren Einsatzmöglichkeiten in den Tierherden .
- die Schulung von Haltern der Herdenschutzhunde bei Zucht, Ausbildung und Haltung.

5.

Erwerb der Mitgliedschaft

Es gibt zwei Möglichkeiten der Mitgliedschaft.

1. Die Vollmitgliedschaft für Weidetierhalter im Haupt- und Nebenerwerb, dessen Tiere durch Herdenschutzhunde geschützt werden.
2. Die Fördermitgliedschaft

Mitglied in der AG- HSH kann jede juristische oder natürliche Person werden.

Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung der Arbeitsgemeinschaft und ihre Ordnungen als geltendes Vereinsrecht an.

Die Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss und kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

6.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen andere Regelungen enthalten.

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Auf die konfessionelle und politische Neutralität des Vereins ist zu achten.

Die Beitragspflichten sind pünktlich zu erfüllen.

Die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen und Beschlüsse sowie die Einzelanweisungen der zuständigen Verbands- und Vereinsorgane sind einzuhalten.

Auf die Einhaltung der Bestimmungen der Tierseuchengesetze und der Tierschutzgesetze ist zu achten.

7.

Mitgliedsbeitrag

Vollmitglieder haben neben dem Mitgliedsbeitrag eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

8.

Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus der AG - HSH ist möglich. Dieser Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Streichung. Die Streichung ist vom Vorstand vollziehbar, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge länger als 12 Monate im Rückstand ist. Die Streichung wird zum Jahresende ohne Verzicht auf die ausstehenden Beiträge wirksam.

Die Rechte des Mitgliedes ruhen mit der Bekanntgabe des Beitragsverzuges.

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen Vereinsinteressen oder die Satzung verstoßen hat oder die Vereinspflichten nicht erfüllt werden.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden Ansprüche an das Vereinsvermögen. Die Vereinspapiere, Vereins- und Verbandsausweise und Abzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben. Funktionsträger haben die Unterlagen des Arbeitsgebietes unverzüglich dem Vorstand zu übergeben.

9.

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der/die Kassenprüfer/in.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vereinsvorstandes,
- die Entgegennahme der Rechnungslegung über das Vereinsvermögen und der Bericht über die Kassenprüfung,
- die Entlastungserteilung für den Vorstand einschl. der Rechnungsprüfung,
- die Beratung und Entscheidung eingegangener Anträge und Vorschläge zur Satzungsänderung,
- die Wahl des Vereinsvorstandes,
- die Wahl des/der Kassenprüfer/in,
- die Festsetzung des Mitgliederbeitrages.

Die Jahreshauptversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden oder dem/der Schriftführer/in schriftlich, unter Wahrung einer 14tägigen Frist unter Angabe der Tagesordnung im letzten Quartal des Jahres einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dieses beschließt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses beantragt.

Anträge der Mitglieder sollen möglichst 6 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. In dringenden Fällen können Anträge am Versammlungstage unmittelbar nach Bekanntgabe der Tagesordnung gestellt werden, dies gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderung.

Die am Tage der Versammlung gestellten Anträge werden nur nach Zustimmung der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen.

Der Vorstand besteht aus dem / der 1. Vorsitzenden
dem / der Kassenwart(in)
dem / der Schriftführer(in)
dem / der Sachverständigen zur Wesensbeurteilung
dem / der Zuchtleiter(in)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Sie vertreten den Verein je allein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorstandsmitglieder nach BGB werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Der/dem Kassenprüfer(in) obliegt die Kontrolle der finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Er/Sie hat das jederzeitige Recht zur Kontrolle der Buchführungen. Mindestens einmal jährlich hat er/sie sich durch Prüfung der Kassen- und Buchführung von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu überzeugen. Der/Die Kassenprüfer(in) darf dem Vorstand nicht angehören. Der/Die Kassenprüfer(in) wird ebenfalls für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

10.

Wahlen, Abstimmungen und Protokollführung

Die Mitglieder der Organe des Vereins werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine geheime Abstimmung hat stattzufinden, wenn mehr als 1/4 der Mitgliederversammlung dieses fordert. Abstimmungen in den Organen finden mit einfacher Mehrheit statt. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Über die Sitzungen und Beschlüsse der Organe sind Protokolle zu fertigen, die vom/von der Sitzungsleiter(in) und dem/der Schriftführer(in) zu unterschreiben sind.

Ist über einen wichtigen Tagesordnungspunkt durch Abstimmung keine Einigung zu erzielen, kann die Mitgliederversammlung dem Vorstand eine eigene Stimme zuerkennen, um in diesem Punkt zu einer Lösung zu kommen.

11.

Ordnungen

Die AG - HSH erlässt folgende Ordnungen

1. Ordnung zur Anerkennung, Zucht und Haltung von Herdenschutzhunden
2. Kassen- und Gebührenordnung

sind Bestandteil dieser Satzung und bindendes Vereinsrecht.

Die oben genannten Ordnungen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung dem Zuchtgeschehen angepasst werden.

12.

Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung mit Angabe der beantragten Änderungen 14 Tage im Voraus den Mitgliedern bekannt gegeben werden und können durch eine Mitgliederversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit angenommen werden.

Bei Satzungsänderungen ist eine schriftliche Stimmabgabe im Voraus von Mitgliedern, die nicht an der Versammlung teilnehmen können, möglich. Gewertet werden die Stimmen, die bis zum Tag der Versammlung beim ersten Vorsitzenden eingegangen sind.

Die Auflösung des Vereins kann von einer einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Aus der Einladung muss der beabsichtigte Zweck ersichtlich sein. Für die Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Deutschen Schafhaltung, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

13.

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist am 16.04.2012 auf der Mitgliederversammlung der AG - HSH in Preschen beschlossen worden.

Die AG - HSH wurde am 14.08.2012 ins Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) eingetragen.

1.

Ordnung zur Anerkennung, Zucht und Haltung von Herdenschutzhunden

Das Zuchtbuch der AG - HSH ist noch nicht geschlossen und es besteht ein großer Bedarf an der Registrierung möglichst vieler Herdenschutzhunde, um die genetische Vielfalt aller Rassen zu bewahren.

Die Registrierung eines Herdenschutzhundes, der neu in das Zuchtbuch aufgenommen werden soll, ist beim Zuchtwart zu beantragen.

Es müssen die von der AG-HSH zur Registrierung von Hunden ausgearbeiteten Vordrucke zur Neuregistrierung verwendet werden. In den Vordrucken sollen alle Ahnen, soweit bekannt, angegeben werden.

Die Hunde werden unter dem Namen des Züchters registriert. Sollte der Züchter eines Hundes nicht mehr zu ermitteln sein, werden die Hunde unter dem Namen des aktuellen Besitzers registriert.

In Zweifelsfällen über die Herkunft oder Abstammung eines Hundes, kann der Rat anderer Rassezuchtverbände eingeholt werden.

Es werden nur Herdenschutzhunde im Zuchtbuch registriert die als Beschützer in einer Tierherde leben und deren Eigentümer Mitglied in der AG HSH ist.

Der Zuchtwart erfasst alle zur Registrierung notwendigen Angaben die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Eigentümer des Hundes für das Ausstellen der Registrierungspapiere.

Der Zuchtleiter führt das Zuchtbuch.

Die Ausstellung von Ahnentafeln bleibt ausschließlich den Nachkommen der Hunde von Züchtern der AG-HSH vorbehalten.

1.1.

Durchführung von Zuchttauglichkeitsprüfungen

Die Zuchttauglichkeitsprüfung wird vom Zuchtleiter oder von einer von ihm beauftragten Person für die Anatomie vorgenommen. Nur Hunde die auch ihre Tauglichkeit als Herdenschutzhund nachgewiesen haben (Eignungsprüfung), können ins Zuchtbuch aufgenommen werden, sie leben in einer Herde und erfüllen alle Ansprüche die der Herdenbesitzer an seinen Herdenschutzhund stellt. Die Besonderheiten der Rasse werden berücksichtigt.

Die Zuchttauglichkeitsprüfung ist für die Hunde von Schäfern und Nicht-Schäfern einheitlich geregelt.

Die Sozialisierung auf eine bestimmte Tierart mit der der Herdenschutzhund zusammen lebt ist Grundvoraussetzung für die Zulassung zur Zucht.

Im Verlauf der Zuchttauglichkeitsprüfung erfolgt eine Prüfung der Gesundheit und des Körperbaus des Hundes als auch eine Überprüfung des Zusammenlebens in seiner Herde die er beschützt.

1.2.Gesundheitsprüfung:

Der Zuchtleiter überzeugt sich von der Identität des Hundes und dem Gesundheitszustand. Die Standards der einzelnen Herdenschutzhunderassen sind zu beachten.

1.3.Prüfung an der Herde:

Der Hund lebt in einer Herde und muss dort auf diese Tiere sozialisiert sein, diese beschützt er schon durch seine Anwesenheit und Präsenz. Der Hund bewegt sich frei in seiner Herde und zeigt in Gefahrensituationen dass er seine Herde beschützen wird.

Wird der Hund aufgrund von Mängeln an der allgemeinen Gesundheit oder groben Abweichungen des für ihn geltenden Rassestandards die ihn als Herdenschutzhund für untauglich erscheinen lassen, für zuchtuntauglich befunden, ist eine Wiederholung der Prüfung unzulässig.

Die durch die Zuchttauglichkeitsprüfung entstehenden Kosten sind zwischen Hundehalter und Prüfer selbst zu regeln. Empfohlen wird das Vereinbaren einer Fahrt- oder Kostenpauschale.

1.4. Regelung der Zucht

Es ist das Ziel der AG-HSH, durch die Betreuung und Erfassung von in Tierherden zu deren Schutz lebenden Hunden zu erfassen und die Verbreitung geeigneter Hunde für die Weidetierhalter zu befördern. Es sollen leistungsfähige Hunde erhalten werden, die sich besonders für den Schutz der Herde eignen. Es wird angestrebt ein Zuchtziel zu erarbeiten, dass diese Fähigkeit vor den Rassestandart setzt.

Darum wurden für das Züchten im Sinne der AG-HSH folgende Kriterien vereinbart:

1. Der Züchter muss Mitglied in der AG-HSH sein.
2. Der Züchter muss einen Zwingername beim Zuchtleiter der AG-HSH angemeldet haben. Für den Zwinger Namen sind drei Vorschläge zu machen. Falls der Zwingername 1 bereits vergeben ist, kommt der nächste zur Auswahl, usw.
3. Es wird empfohlen, dass Rüden frühestens ab 20 Monaten und Hündinnen frühestens ab 18 Monaten zur Zuchtprüfung zugelassen werden, es sei denn der Rassestandard empfiehlt etwas anderes. Voraussetzung ist die bestandene Eignungsprüfung.
4. Eine geplante Verpaarung soll vor der Verbindung mit dem zuständigen Zuchtleiter besprochen werden.
5. Die Hündin der Verpaarung muss eine Zuchttauglichkeitsprüfung bestanden haben.
6. Sobald ein Wurf gefallen ist, müssen alle Welpen, auch die verendeten, umgehend dem Zuchtleiter gemeldet werden.
7. Eine Markierung der Welpen(Markierung durch Mikro- Chip) ist mit dem Zuchtleiter abzustimmen und durchzuführen.

8. Die Haltung von Zuchttieren und Welpen muss artgerecht sein, die geltenden Tierschutzgesetze sind unbedingt zu beachten. Muttertiere und Welpen sind regelmäßig zu entwurmen und die empfohlenen Schutzimpfungen vor Abgabe der Welpen durchzuführen.
9. Die Wurfabnahme ist frühzeitig mit dem Zuchtwart abzustimmen. Die Kosten hierfür trägt der Züchter.
10. Die Zuchtbuchstelle schickt die Ahnentafeln an den Züchter.

2. Kassen und Gebührenordnung

2.1. Kassenordnung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Kassenwart führt die Kasse er sammelt alle Belege und Kontoauszüge und hat diese Unterlagen so aufzubereiten, das sie vom Kassenprüfer geprüft werden können.

Der Kassenwart ist allein Verfügungsberechtigt über das Vereinskonto.

2.2. Gebührenordnung

Alle Kosten die mit der Eintragung und Registrierung der Hunde entstehen, werden durch den Hundehalter ersetzt.

Die Kosten für das Aufsuchen und die Anerkennung der Herdenschutzhunde richten sich nach den gefahrenen Kilometern und dem Zeitaufwand der bei der Begutachtung entsteht, sie sind vom Hundehalter zu tragen. Die Höhe des Kilometergeldes und die Aufwandpauschale legt die Mitgliederversammlung fest.

3. Satzungsänderungen

Geändert am 12.11.2012

Im §4 wurde gestrichen: Der Verein Arbeitsgemeinschaft Herdenschutzhunde mit Sitz in Altlandsberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung der Herdenschutzhunde (Hirtenhunde) die bei Weidetierhaltern zum Schutz der Herde gehalten werden.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Im §4 wurde neu aufgenommen: Der Verein Arbeitsgemeinschaft Herdenschutzhunde mit Sitz in Altlandsberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung der Herdenschutzhunde (Hirtenhunde) die bei Weidetierhaltern zum Schutz der Herde gehalten werden.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Im §5 wurde hinzugefügt: Es gibt zwei Möglichkeiten der Mitgliedschaft.

1. Die Vollmitgliedschaft für Weidetierhalter im Haupt- und Nebenerwerb, dessen Tiere durch Herdenschutzhunde geschützt werden.
2. Die Fördermitgliedschaft

Im §7 wurde hinzugefügt: - Vollmitglieder haben neben dem Mitgliedsbeitrag eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.

sowie: - und der Aufnahmegebühr

Im §6 wurde hinzugefügt: Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.